



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. Oktober 2017

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 17. 10. 2017 zum Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen - G 018/2017 S. 365 - Antrag der Firma C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Beize Werk Nord) mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³ am Standort 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24. S. 366

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 18. 10. 2017 S. 367 - Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 S. 368 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 368 - 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich) S. 368 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 370 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 370 - desgl. S. 370 + S. 371 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 371 - Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 371 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 371 - Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 371

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

742. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 17. 10. 2017 zum Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen G 018/2017

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.10.2017
53-Do-0018/17/3.8.1-Ry

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen wurde auf ihren Antrag vom 17. 2. 2017 mit Datum vom 17. 10. 2017 - Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisen-metallen am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 275, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der bestehenden Gießanlagen (NG 1 und NG 2) durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Gießbereichs (NG 3) mit einer Abgießleistung von max. ca. 80 t/d bei einer Bruttoschmelzleistung von ca. 27 000 t/a bestehend aus:
 - einem erdgasbeheizten 40 t Zweikammerschmelzofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW für Aluminium (Hertwich-Schmelzofen) mit Chargieraufzug und Abkrätz-(abschaum)maschine;
 - einem induktivbeheizten 30 t Warmhalteofen für Aluminium
 - Entgaser
 - Keramikfilter
 - Gießmaschine
 - Stangenkipper zum Transport der Stangen in die Blockbearbeitung
 - Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 117

2. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazität für Aluminium von 73 000 t/a für die Gießereibereiche NG 1 und NG 2 auf insgesamt **96 000 t/a** nach Realisierung des beantragten Gießereibereichs NG 3.

Die Gesamtschmelz- und Verarbeitungskapazität für Magnesium bleibt unverändert bei 2.650 t/a.

3. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für NO_x der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen Q 12, 13a, 13b, 68a, 68b, 73 und 95.
4. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für Chlor an der zentralen Entstaubungsanlage der Späne-, Schmelz- und Gießöfen mit der Emissionsquelle Q11.
5. Schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Gießereibereich NG 1.

Die Anlagen sollen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr betrieben werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhalle in Nutzung als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Gießerei und die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zur Löschwasserrückhaltung, zum Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

30. 10. 2017 bis einschließlich 13. 11. 2017

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 635

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr.: 02931/82-5409 gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. 10. 2017, Az. 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die

Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(511)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 365

743. Antrag der Firma C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Beize Werk Nord) mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³ am Standort 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24.

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 10. 2017
53-DO-0049/17/3.10.1-Kc

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, hat mit Datum vom 12. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage zum Beizen von warmgewalztem Stahlband und Draht mit einem Wirkbadvolumen von 45,5 m³ nach Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Erneuerung der Beizbecken durch Kunststoffbehälter mit Stahleinfassung,
2. Ergänzung eines dritten Beizbeckens zur Kapazitätserhöhung bei reduzierter Säuretemperatur,
3. Erneuerung der Spülbecken,
4. Erneuerung der Elektro-Hängebahn inkl. Ergänzung weiterer Fahrzeuge bzw. Konzeptänderung, längerem C-Haken und höherer Tragfähigkeit,
5. Erneuerung aller Absaughauben („Tunnel“),
6. Erneuerung der Absaugung inkl. Ventilator und Gaswaschurm mit Quelle Q 609, dabei deutliche Erhöhung der Absaugleistung,
7. Erneuerung der Elektro-Automation inkl. aller Feldgeräte,
8. Erneuerung des Sicherheitskonzepts,

9. Renovierung der WHG-Beschichtungen,
10. Erneuerung aller Pumpen, Rohrleitungen und Armaturen (anlagenintern),
11. Austausch des Hochtemperatur-Trockenofens durch einen Kondensationstrockner (inkl. möglicher Energiespareffekte).

Das Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 45,5 m³ auf 55,5 m³ um 10,0 m³.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/eingesehen> werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(270)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 366

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

744. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 18. 10. 2017

Zweckverbandes Herne, den 5. 10. 2017
„Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschluss zum 31. 12. 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4 440 015,40 EUR und einem Jahresergebnis von 0 EUR festzustellen,
2. dem Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. 5. 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang

- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 18.10.2017

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(417) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 367

745. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Regionalverband Ruhr Essen, 12. 10. 2017
Regionaldirektorin

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV. NRW, S. 966)

ab Montag, dem 6. 11. 2017

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 6. 11. 2017 Einwendungen bei der Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin Regionalverband Ruhr

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 368

746. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landrat des Iserlohn, 13. 10. 2017
Märkischen Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03 –

Der Dienstausweis des Polizeioberkommissar Benny Huygens mit der Nr. 1501734, ausgestellt am 9. 6. 2015 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen – LZPD –, ist in Verlust geraten und wird ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Rerich

Verwaltungsangestellte

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 368

747. 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Regionaldirektorin des Essen, den 13. 10. 2017
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP E-L/ 9 Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.10.2017 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck einzuleiten.

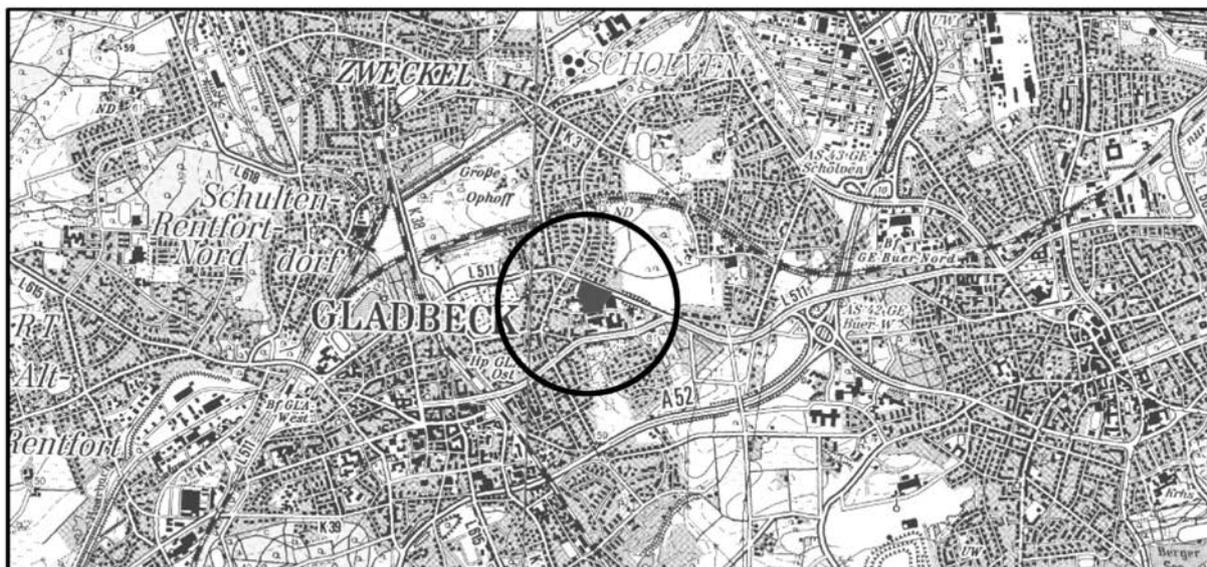
Die Stadt Gladbeck regt die Änderung des Regionalplanes an, um nicht mehr genutzte Schul- und Sportplatzflächen zwischen der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Straße „Krusenkamp“ in Gladbeck als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel / Baumarkt mit Gartencenter“ entwickeln zu können. Der Vorhabenträger betreibt auf dem benachbarten Grundstück an der Straße „Krusenkamp“ einen kleineren Baumarkt (Hagebaumarkt) mit Gartencenter und Baustoffhandel, der sich räumlich nicht weiterentwickeln kann. Von daher beabsichtigt der Vorhabenträger, auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände, benachbart zur Grundschule „Regenbogenschule“, einen neuen Baumarkt mit Gartencenter zu errichten.

Für diese städtebauliche Umstrukturierung zwischen der Straße „Krusenkamp“ und der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ wurde im Jahr 2016 die 13. Flächennutzungsplanänderung genehmigt und bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wurde im Jahr 2014 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat die Regionalplanungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt, da die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Bereichsunschärfe im Maßstab 1:50 000 dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet wurde und die Änderung im Einklang mit dem damals geltenden sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan 1995 stand.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW erfuhr der Interpretationsspielraum der maßstabsbildenden Unschärfe eine erhebliche Einschränkung. Nunmehr kommt aus Sicht der Rechtsprechung ein Interpretationsspielraum jedenfalls dort nicht (mehr) in Betracht, wo eine Bereichsgrenze, d.h. der topografische Verlauf zwischen zwei Bereichen, deutlich erkennbar ist. Im hier in Rede stehenden Änderungsbereich ist der Grenzverlauf klar erkennbar, weswegen die seinerzeitige Annahme bzw. Interpretation einer Bereichsunschärfe vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr haltbar ist.

Der seit Anfang 2017 geltende Landesentwicklungsplan NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsprojekte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Gladbeck ist daher die Änderung des Regionalplanes erforderlich.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) ist eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt ist, konnten diese Informationen im Rahmen des Scopings den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz zugesandt werden. Die im Scoping vorgetragenen schriftlichen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden für die Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe wird in der Zeit vom

**13. November 2017 bis einschließlich
15. Januar 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr
- b) Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Foyer / Eingangsbereich
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.15 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 15. 1. 2018 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Recklinghausen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 13. 11. 2017 bis zum 15. 1. 2018 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Emscher-Lippe zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Cramm

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 368

748. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE41 4305 0001 0360 5306 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE41 4305 0001 0360 5306 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 1. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 157/17

Bochum, 12. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

749. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE11 4305 0001 0426 6226 76 und DE70 4305 0001 0426 6377 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE11 4305 0001 0426 6226 76 und DE70 4305 0001 0426 6377 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 1. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

H 158/17

Bochum, 12. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

750. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE19 4305 0001 0325 1378 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE19 4305 0001 0325 1378 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 1. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vor-

lage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 159/17

Bochum, 12. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

751. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 29. 6. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0344 2396 45 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0344 2396 45 wird für kraftlos erklärt.

M 104/17

Bochum, 16. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

752. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 29. 6. 2017 aufgebote Sparurkunden Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 werden für kraftlos erklärt.

E 105/17

Bochum, 16. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

753. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 6. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0341 5980 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0341 5980 35 wird für kraftlos erklärt.

P 102/17

Bochum, 16. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 370

754. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 6. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE40 4305 0001 0418 6335 25 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE40 4305 0001 0418 6335 25 wird für kraftlos erklärt.

B 103/17

Bochum, 16. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371

755. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 832 927 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 10. 2017

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371

756. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 157 612, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 10. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371

757. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 054 761, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 10. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371

758. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 511 017 182 ist am 6. 7. 2017 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 6. 10. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371

759. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 300 673 514 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 10. 10. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 371



Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING